



Ev. Stadtmission Oppenheim
im Chrischona Gemeinschaftswerk e.V.
Mainzerstrasse 7

55276 Oppenheim

Telefon: 06133/3839-100

Mail: Info@stadtmission-oppenheim.de

Web: www.stadtmission-oppenheim.de

Unsere Kinder- und Jugendarbeit und somit auch die Freizeiten ist ein Teil des Jugendverbandes ECJA der anerkannten Träger der Jugendhilfe ist.

Teilnahmebedingungen Freizeiten der Ev. Stadtmission Oppenheim

1. Regeln

Die Freizeiten der Ev. Stadtmission Oppenheim werden im Sinne einer christlichen Gemeinschaft durchgeführt. Wer sich anmeldet erklärt sich bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm (z.B. Bibelarbeiten) anzuschließen. Es wird daher eine verbindliche Teilnahme an allen Programmpunkten der Freizeit und an den Mahlzeiten vorausgesetzt. Setzt sich ein TEILNEHMER* trotz Mahnung wiederholt über allgemeingültige Regeln eines geordneten zwischenmenschlichen Zusammenlebens oder spezielle Regeln, die den TEILNEHMERN ausdrücklich mitgeteilt wurden, hinweg oder begeht sonstige grobe Verstöße, hat das Betreuersteam das Recht, den TEILNEHMER auf dessen Kosten nach Hause zu schicken. Bei minderjährigen TEILNEHMERN kann die Rückreise nach Benachrichtigung der Eltern ohne Begleitpersonen veranlassen werden. Bei volljährigen TEILNEHMERN kann der Betreffende aus der Gruppe ausgeschlossen werden. Eine solche untragbare Belastung stellen insbesondere auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetzes bzw. andere gesetzliche Vorschriften sowie der Alkohol- bzw. Nikotinmissbrauch dar.

2. Überweisungen

Überweisungen sind auf das jeweils angegebene Konto zu leisten. Eine Anzahlung in Höhe von 50 Euro ist unmittelbar nach der Anmeldung zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Freizeit zur Zahlung fällig. Bitte bei allen Überweisungen ist die entsprechende Bezeichnung der Freizeit sowie der Name des TEILNEHMERS anzugeben.

3. Rabatte

Rabatte können in Anspruch genommen werden. Auf entsprechende Vergünstigungen wird in der Flyern der jeweiligen Freizeit separat hingewiesen (Möglichkeit von Familienrabatt, Vergünstigungen für das 2. Kind, usw.).

4. Preisgestaltung

Den Freizeiten der Ev. Stadtmission Oppenheim liegt kein finanzielles Interesse zugrunde. Daher hält sich der Veranstalter die Möglichkeit offen, unvorhergesehene Preissteigerungen, insbesondere bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, an die TEILNEHMER weiterzugeben. Im Falle einer Preiserhöhung hat der TEILNEHMER das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe der Preisänderung von der Anmeldung für die Freizeit zurückzutreten. Gegebenenfalls bereits erfolgte Anzahlungen werden in diesem Fall erstattet.

5. Rücktritt des Teilnehmers

Der Rücktritt von der Anmeldung zur Freizeit kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ev. Stadtmission Oppenheim erfolgen. Wird bei einer Abmeldung kein Ersatz gefunden, sind folgende Beträge zu zahlen: Grundsätzlich ist bei einem Rücktritt eine Aufwandspauschale in Höhe von 15.- € zu leisten. Bei einem Rücktritt innerhalb von 8 bis 5 Wochen vor Freizeitbeginn wird die Anzahlung einbehalten. Bei einem Rücktritt bis 2 Wochen vor Freizeitbeginn werden 50 % des Gesamtbetrages einbehalten. Unter 2 Wochen vor Freizeitbeginn ist der volle Freizeitbetrag zu entrichten. Bereits gezahlte Beiträge werden abzüglich der genannten Forderungen zurückerstattet.

6. Rücktritt durch den Veranstalter

Im Falle höherer Gewalt (Krankheit der Freizeitleitung oder von Begleitpersonen, Streik, Nichterreichen der Teilnehmerzahl usw.) ist der Veranstalter berechtigt, die Freizeit abzusagen. Muss eine Freizeit vom Veranstalter abgesagt werden, so werden alle eingezahlten Beiträge in voller Höhe zurückerstattet. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche des TEILNEHMERS.

7. Informationen

Informationen über freie Freizeitplätze sind bei der Ev. Stadtmission Oppenheim zu erhalten. Ca. 2-3 Wochen vor Freizeitbeginn sendet der jeweilige Freizeitleiter einen Rundbrief an alle TEILNEHMER, in dem alle wesentlichen Informationen, die für die Freizeit zu beachten sind, enthalten sind.

8. Teilnehmende/ Mindestteilnehmerzahl

Da unsere Freizeiten kostendeckend und nicht gewinnorientiert kalkuliert sind, können Freizeiten in der Regel nur dann durchgeführt werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Die Mindestteilnehmerzahl ist bei den einzelnen Freizeitangeboten vermerkt.

9. Zimmerbelegung/Unterbringung

Grundsätzlich gilt, dass unverheiratete TEILNEHMER und Mitarbeiter nur in geschlechtergetrennten Zimmern und Zelten untergebracht werden.

10. Haftung

Der Veranstalter gewährleistet die gewissenhafte Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Freizeit. Er übernimmt keine Haftung bei selbstverschuldeten Unfällen, Verlusten (d.h. Verlust oder Beschädigung von Gegenständen des Teilnehmers) oder sonstigen Schadensfällen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden und nicht für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer Sorgfaltspflicht des Veranstalters.

11. Versicherungen

Versicherung ist grundsätzlich Sache der TEILNEHMER. Jeder TEILNEHMER muss für sich vor der Teilnahme an der Freizeit eine Privathaftpflicht und eine Unfallversicherung abschließen. Bei Auslandsfreizeiten informiert der Freizeitleiter über evtl. weitere sinnvolle Versicherungen (z.B. eine Auslands-krankenversicherung).

12. Datenschutz / Bildaufnahmen und Persönlichkeitsrechte

Der TEILNEHMER erklärt sich mit seiner Anmeldung damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, für die Durchführung der Freizeit und für mögliche Zuschussanträge des Trägers erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Der TEILNEHMER erklärt mit seiner Anmeldung die Zustimmung, dass alle Bild- und Filmaufnahmen, auch von Einzelpersonen, die von Mitarbeitern getätigt werden, der Ev. Stadtmission Oppenheim zu Präsentationszwecken (Seminare, Veranstaltungen usw.), zu Gestaltung von Flyern, Videoclips und zu Veröffentlichung auf der Homepage und/oder des Facebook-Auftritts der Ev. Stadtmission Oppenheim zur Verfügung stehen. Jeder TEILNEHMER darf jederzeit (ohne Anspruch auf irgendwelche Entschädigungsleistungen) Einspruch gegen die Veröffentlichung einzelner Bilder/Videos erheben. Die betreffenden Bilder/Videos/Flyer werden nach einem Einspruch – soweit möglich – umgehend entfernt oder entfremdet.

13. Annahme der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Anmeldung erklärt der TEILNEHMER, dass er bzw. der jeweils Erziehungsberechtigte, von den Teilnahmebedingungen Kenntnis genommen hat und die

Teilnahmebedingungen anerkennt.

14. Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten

Sofern auf der Anmeldung nicht ausdrücklich etwas anders vermerkt wird, erklären sich die Eltern/Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass der TEILNEHMER an allen Aktivitäten, wie z.B. Wandern, Baden, Sport usw. teilnimmt.

Der gesetzliche Vertreter gibt mit der Anmeldung das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern dies nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet wird und eine vorherige Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

15. Übernahme der Aufsichtspflicht

Der Freizeitleiter ist gegenüber allen TEILNEHMERN weisungsberechtigt.

Bei Minderjährigen übernimmt er die Aufsichtspflicht anstelle der Eltern.

Sofern auf der Anmeldung nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt wird, erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass auch minderjährige TEILNEHMER während der Freizeit, mit Erlaubnis des Betreuers, in kleinen Gruppen von 2-3 Personen, dem Alter gemäß, in der näheren Umgebung/im Ort/ bzw. auf Ausflügen selbständig (d.h. ohne ständige Aufsicht) für einen begrenzten Zeitraum unterwegs sein dürfen.

16. Sonstige Vereinbarungen

Mit der schriftlichen Anmeldung und dem Verschicken der Anmeldebestätigung erklären sich der TEILNEHMER und die Freizeitleitung – zusätzlich zu den genannten Bedingungen – mit folgenden Vereinbarungen einverstanden:

17. Zusatz Skifreizeiten

Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären sich darüber hinaus ausdrücklich damit einverstanden, dass sein Kind/seine Kinder bzw. ihr Kind / ihre Kinder während der Skifreizeit tagsüber allein oder in kleinen Gruppen auch ohne die ständige Begleitung durch eine Betreuungsperson in den Skigebieten Skifahren dürfen und die Lift- bzw. Beförderungsanlagen benutzen dürfen.

Die Teilnehmer sind angehalten, die ausgezeichneten Skipisten bzw. die ausgewiesenen Skirouten nicht zu verlassen.

(*mit der Bezeichnung TEILNEHMER sind stets sowohl männliche Teilnehmer als auch weiblicher Teilnehmerinnen gemeint)